

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:

V/0596/2014

Auskunft erteilt:

Herr Kupferschmidt

Ruf:

492-33 00

E-Mail:

Kupferschmidt@stadt-muenster.de

Datum:

19.08.2014

Betrifft

Wahl von stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses

Beratungsfolge

10.09.2014 Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses wird auf zwei festgelegt.
2. Zur/Zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses wird gewählt.
3. Zur/Zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses wird gewählt.

Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.06.2014 beschlossen, dass nach § 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Hauptausschuss auch die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt. Den Vorsitz in diesem Ausschuss führt nach § 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW der Oberbürgermeister, der auch Stimmrecht hat.

Gem. § 57 Abs. 3 Satz 2 GO NRW wählt der Haupt- und Finanzausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden. In der abgelaufenen Wahlperiode hatte der Hauptausschuss zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt. Die Verwaltung schlägt vor, auch in der neuen Wahlperiode zwei stellvertretende Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses zu wählen. Zwar ist in der abgelaufenen Wahlperiode der Vertretungsfall nicht eingetreten, aber gleichwohl bleibt es bei der hohen zeitlichen Belastung des Oberbürgermeisters. Um die Funktionsfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses, als Koordinierungsausschuss vor dem Rat, in jedem Fall sicherzustellen, sollten daher 2 stellvertretende Vorsitzende gewählt werden.

Die Wahl eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses ist eine Mehrheitsentscheidung.

I. V.

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat